



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/025/2026

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Prieller, Judith	Datum: 05.03.2026
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	23.03.2026		öffentlich

Herstellung eines öffentlichen Regenwasserkanals in Hetzenhausen; Grundlagenbeschluss zum späteren Erlass einer Entwässerungssatzung und Grundlagenbeschluss zum späteren Erlass einer Beitragssatzung

Sachverhalt:

Anfang März wurde mit der Straßen- und Entwässerungserneuerung in Hetzenhausen begonnen. Im Zuge dieser Maßnahme wird der vorhandene Regenwasserkanal ausgebaut und ein neuer Kanal verlegt.

In dieser Sitzung werden die Entwürfe der Entwässerungssatzung (sog. Stammsatzung) und der Beitragssatzung für diesen öffentlichen Kanal vorgestellt und vorabgestimmt. Beide Satzungen sind für eine Abrechnung der Herstellungsbeiträge erforderlich und entsprechen den Mustersatzungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

Allgemeines zur Beitrags- und Gebührenerhebung:

Beiträge werden dann erhoben, wenn bestimmte Personen oder Personengruppen Vorteile davon haben, eine öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen zu können. Eine tatsächliche Inanspruchnahme ist nicht nötig. Leitungsgebundene Einrichtungen sind insbesondere die öffentlichen Einrichtungen, die der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dienen. Für diese leitungsgebundenen Einrichtungen erheben die Gemeinden Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet. Diese Beiträge dienen der Deckung des Aufwands der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung. Daneben sind die Gemeinden ebenfalls berechtigt, als Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren für die Deckung der laufenden und kalkulatorischen (Abschreibung und Verzinsung) Kosten zu erheben.

Verpflichtung zur Abrechnung:

Die Verpflichtung zur Abrechnung der Kosten ergibt sich aus Art. 62 der Gemeindeordnung (GO). Hiernach erhebt die Gemeinde Abgaben, wozu auch Beiträge für leitungsgebundene Einrichtungen zählen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Dies trifft ohne Zweifel zu.

Entwässerungssatzung (EWS) und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

Die EWS enthält die allgemeinen gesetzlichen Regelungen der öffentlichen Einrichtung. Hierzu gehören u.a. Begriffsbestimmungen, Regelungen zum Anschluss- und Benutzungsrecht und zum Anschluss- und Benutzungszwang, Regeln zum Vorgehen bei einem Grundstücksanschluss, dessen Überwachung sowie Verbotstatbestände.

Im Entwurf der EWS ist entsprechend dem Muster das Anschluss- und Benutzungsrecht (§ 4) sowie der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5 EWS) so geregelt, dass auch ein Nichtanschluss an die öffentliche Einrichtung (Antrag auf Abweichung ist erforderlich) nicht von der Beitragspflicht befreit. Alle vom Kanal erschlossenen Grundstücke im Einrichtungsgebiet sind demnach grundsätzlich beitragspflichtig - unabhängig von einem tatsächlichen Anschluss.

Die BS-EWS regelt konkret die Erhebung des einmaligen Anschlussbeitrages (Kosten, Verfahren der Abrechnung etc.). Als Verteilungsgrundlage wird die Grundstücksgröße festgelegt.

Wie beschrieben liegen für beide Satzungen Muster vor, an welche sich bei der Satzungsaufstellung aus rechtlichen Gründen auch gehalten werden sollte (siehe Anlage).

Gebührensatzung (Benutzungsgebühr)

Zusätzlich zu den Herstellungsbeiträgen sollen die Gemeinden für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren für die Deckung der laufenden und kalkulatorischen (Abschreibung und Verzinsung) Kosten erheben. Für diese Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip.

Da sich aber die voraussichtlichen Kosten auf eine 1 x jährliche Reinigung der der technischen Zu- und Auslafrichtungen des Regenrückhaltebeckens beschränken, steht der mit einer jährlichen Gebührenerhebung einhergehende Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis. Hinzu kommt, dass für die Erhebung einer Gebühr zunächst alle versiegelten Flächen ermittelt und regelmäßig überprüft werden müssten.

Der Erlass einer Gebührensatzung wird daher nicht empfohlen.

Weitere Vorgehensweise:

Zur Berechnung des in der BS-EWS festzusetzenden Beitragsmaßstabes bedarf es einer genauen Kostenfeststellung. Da dies erst nach Abschluss der Baumaßnahme möglich ist, wird empfohlen den Satzungserlass zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Der Erlass der EWS ist zwar auch jetzt schon möglich, jedoch greifen die beiden Satzungen ineinander und sollten daher auch gemeinsam erlassen werden.

Um die Grundstückseigentümer aber trotzdem möglichst frühzeitig über die Regelungsinhalte der späteren Satzungen zu informieren, soll in dieser Sitzung ein Grundsatzbeschluss zu den vorgelegten Satzungen gefasst werden.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die vorgelegten Entwürfe der Entwässerungssatzung (EWS) und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) mit Datum 09.03.2026 und die darin enthaltenen Regelungen Grundlage für den späteren Erlass sein sollen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

2026-03-09 Entwurf BS-EWS_Neufahrn
2026-09-03 Entwurf EWS_Neufahrn